



Bundesnetzagentur

# Versorgungssicherheit in Deutschland

Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur

ElCom-Forum 2018

Bern, 29.11.2018



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



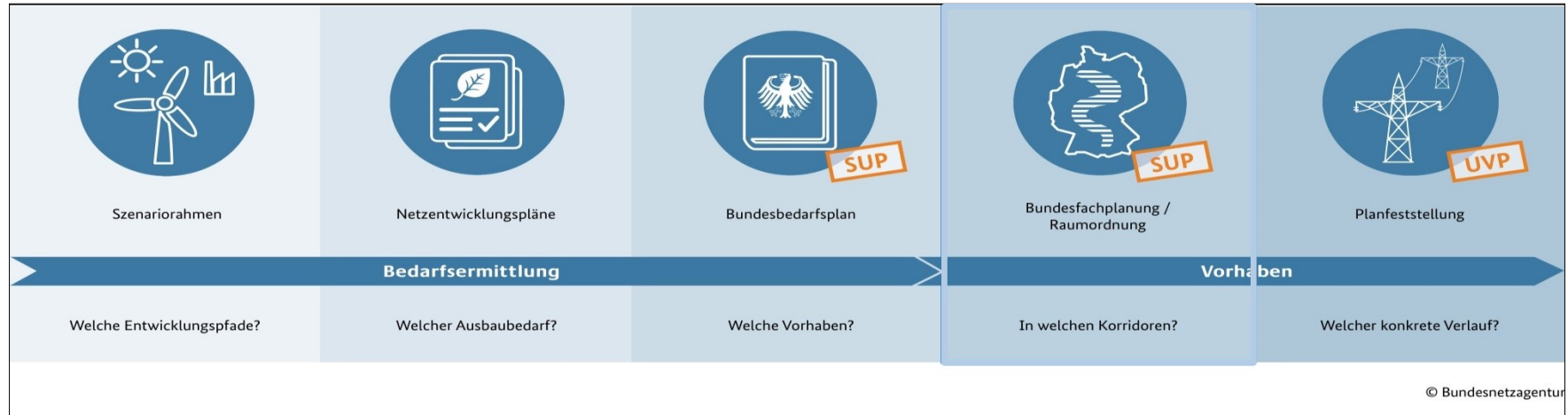
- Die Entscheidungen des deutschen Gesetzgebers zur Energiewende haben die Rahmenbedingungen für die Stromerzeugungsstruktur in Deutschland in mehrfacher Hinsicht verändert:
  - Außerbetriebnahme der deutschen Kernkraftwerke bis 2022
  - Entscheidung für eine langfristige Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien
    - räumliche Entkoppelung von Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkten
    - Verdrängung konventioneller Erzeugung durch das Fördersystem für Erneuerbare Energien
    - gleichzeitig muss angesichts volatiler Einspeisung aus Erneuerbaren Energien eine Kapazitätslücke vermieden werden



## Herausforderungen für den Netzbetrieb

- Die Energiewende-Entscheidungen führen nicht nur zur Umgestaltung der Stromerzeugungsstruktur; sie erfordern auch einen Umbau des auf die bisherigen Erzeugungsschwerpunkte bezogenen Stromnetzes sowie weitere Vorsorge zur Vorhaltung von Erzeugungskapazität in dem zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Deutschland erforderlichen Umfang:
  - Netzausbau, vor allem Ausbau der großen Nord-Süd-Verbindungen
  - hierzu Einführung eines mehrstufigen Planungssystems für den Ausbau der Übertragungsnetze

# Fünf Schritte des Netzausbaus



1.  
Entwurf durch  
Netzbetreiber

3.  
Entwurf durch  
Netzbetreiber

5.  
Entwurf der  
BNetzA

7.  
Antrag durch Netz-  
betreiber

9.  
Antrag durch  
Netzbetreiber

2.  
Genehmigung  
durch BNetzA

4.  
Bestätigung  
durch BNetzA

6.  
Gesetz (Bundestag  
und Bundesrat)

8.  
Entscheidung durch  
BNetzA

10.  
Planfeststellung  
durch BNetzA



## Herausforderungen für den Kraftwerkspark

- in der *Übergangszeit* müssen Kraftwerkskapazitäten verfügbar sein, auf die in Engpasssituationen zugegriffen werden kann, um die Netzstabilität zu gewährleisten
- es muss angesichts der Verdrängung konventioneller Erzeugung entschieden werden, mit welchen Instrumenten *auf Dauer* Kapazitätslücken vermieden werden sollen
  - Anknüpfungspunkt für die Diskussion über die Einführung eines Kapazitätsmechanismus



- Die Notwendigkeit, Vorsorge für die Verfügbarkeit von Kraftwerkskapazitäten in Engpasssituationen zu treffen, war bereits bei den politischen Entscheidungen zur Energiewende bewusst:
  - vorsorgliche – nicht ausgeübte - Ermächtigung der Bundesnetzagentur zur Anordnung des Reservebetriebs für eines der im Rahmen des „Moratoriums“ bereits stillgelegten alten Kernkraftwerke (§ 7 Abs. 1e AtG)
- erstmals für den Winter 2011/12 „freihändige“ Beschaffung der zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs erforderlichen Reservekapazität durch die Übertragungsnetzbetreiber in Absprache mit der Bundesnetzagentur



- seit 2012 (zunächst befristete) gesetzliche Regelungen zur Formalisierung der bisherigen Praxis zur Beschaffung von Reservekapazitäten und zum Verbot von Kraftwerksstilllegungen
  - Bildung einer „Netzreserve“ durch Kontrahierung von Reservekapazitäten in einem marktorientierten Verfahren (Interessenbekundungsverfahren)
  - bei entsprechendem Bedarf Ausschreibung *neuer Kapazitäten* oder, wenn dies nicht zum Ergebnis führt, Betrieb von Kraftwerken nur für Netzzwecke durch den Netzbetreiber
  - Stilllegungsverbote für systemrelevante Kraftwerke (§ 13a EnWG-alt)



- angesichts von Stilllegungsplänen im gesamten Bundesgebiet Forderung nach einer Kapazitätsvorsorge, um bei einer nicht mehr beherrschbaren Entwicklung der Stilllegungspläne die Versorgungssicherheit zu gewährleisten
- mit dem **Strommarktgesetz (2016)** Entscheidung **gegen einen umfassenden Kapazitätsmechanismus**
- Versorgungssicherheit soll stattdessen **durch Preissignale und über die Führung von Bilanzkreisen sichergestellt** werden
  - Bekenntnis zu Preisspitzen im EnWG
  - stärkere Anreize zur Bilanzkreistreue





- aber Bildung einer **Kapazitätsreserve**, um durch einen kurzfristig einsetzbaren Kapazitätspuffer auf kurzfristig auftretende, außergewöhnliche Situationen reagieren zu können
- unbefristete Weiterführung der bisherigen Regelungen zur **Netzreserve** und zu **Stillegungsverboten für systemrelevante Kraftwerke**
  - zusätzlich Vorhaltung „besonderer netztechnischer Betriebsmittel“ bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz
- Stilllegungsregelung für **Braunkohlekraftwerke** mit Verpflichtung zur „Sicherheitsbereitschaft“ für eine Übergangszeit

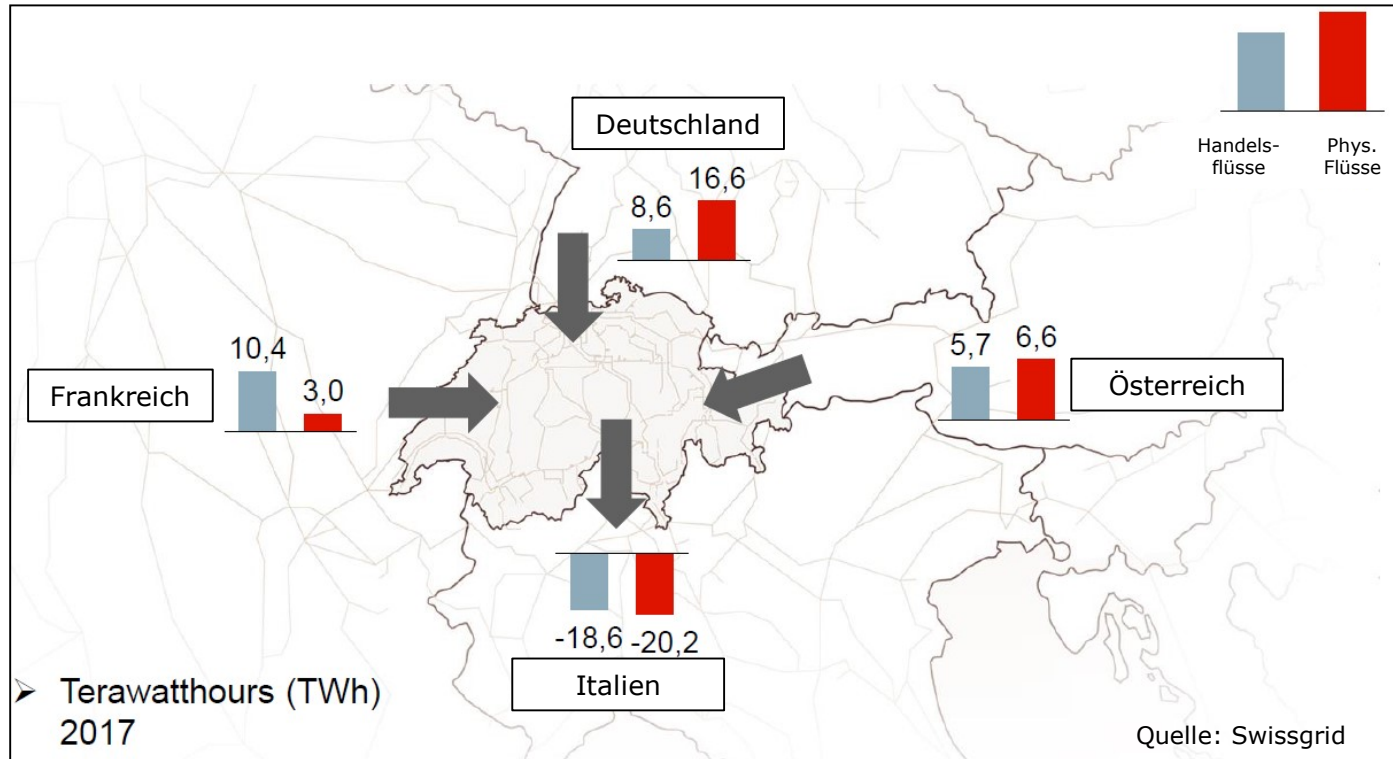


## **Beteiligung von Anlagen in der Schweiz an der Netzreserve**

- Beteiligung von Anlagen im europäischen Energiebinnenmarkt und in der Schweiz grundsätzlich möglich (§ 5 Abs. 3 NetzResV), wenn die Anlage
  1. geeignet ist, zur Lösung der konkreten Systemsicherheitsprobleme in Deutschland beizutragen;
  2. die jeweils nach nationalem Recht des betroffenen Staates zuständigen Behörden keine Einwände im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit erheben;
  3. die Bindung für den erforderlichen Zeitraum gesichert und
  4. bei gleicher technischer Eignung mindestens genauso preisgünstig wie die Nutzung von Erzeugungsanlagen in Deutschland ist



- Netzbetreiber und Kraftwerke kooperieren eng zur Sicherstellung der Systemsicherheit (=Redispatch zur Entlastung des deutschen Netzes)
- Bereitstellung gesicherter (auch tatsächlich abgerufener) Netzreserve seit Winter 2015/2016
- zusätzliche Bereitstellung von ungesicherter Sommerreserve „nach Können und Vermögen“ seit Sommer 2017
- ungesicherte Winterreserve in den Wintermonaten 2018/2019 wegen Brennstoffmangel in deutschen Kohlekraftwerken (Niedrigwasserproblematik)



Handelsflüsse und physikalische Flüsse der CWE Länder DE und FR divergieren stark und belasten dadurch CH.



Für die BNetzA ist wichtig:

- Handel muss immer die Netzsicherheit berücksichtigen!
- Handel darf nicht auf Kosten Dritter (z.B. CH) gehen!
- Das Problem muss aktiv zwischen der CWE Region und der Schweiz gelöst werden:
  - möglichst effizient und wohlfahrtsoptimal für alle Beteiligten;
  - die entstehenden Kosten müssen verursachergerecht zugeordnet und getragen werden.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Peter Franke  
Vizepräsident der Bundesnetzagentur

0228 / 14-4520  
Peter.Franke@BNetzA.de